

Lieferungs und Bezahlungsbedingungen Indufinish b.v. - Emmen

Allgemeine Bedingungen

Diese Bedingungen beziehen sich auf alle Angebote und Lieferungen eines Verkäufers. Alle Verkaufsbedingungen bedeuten akzeptieren dieser Verkaufsbedingungen. Etwaige Einkaufs Bedingungen eines Käufers werden dann akzeptiert, wenn sie diesen Verkaufsbedingungen nicht zuwider sind, es sei denn, daß diese schriftlich auf eine andere Weise vereinbart worden sind. Standardbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, daß diese schriftlich von uns vereinbart worden sind.

Angebote

Alle Angebote sind unverbindlich, es sei denn, daß dies ausdrücklich anders erwähnt worden ist. Angebote sind basiert auf den vom Auftraggeber bei der eventuellen Nachfrage erteilten Daten, Zeichnungen usw., von deren Richtigkeit wir ausgehen dürfen. Wir behalten das Recht alle Kosten, die wir dann gemacht haben um unsere Angebote erteilen zu können, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, wenn der Auftrag zum Ausführen der Arbeit uns nicht erteilt worden ist. Die angemeldeten Preise gelten für Lieferung ab Werkstätte, einschließlich Mehrwertsteuer. Der Inhalt der Prospekte ist für uns nicht bindend, es sei denn, daß im Vertrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Alle Angebote werden sind nicht bindend. Kataloge, Prospekte, Beschreibungen, Entwürfe, Abmessungen, Grafiken, Abbildungen sind nicht bindend. Das Erteilen von Installierungsratschläge und Entwürfen sowie das Interpretieren der Leistungsbeschreibungen fällt soweit wir wissen außerhalb unserer Verantwortung.

Rechte des industriellen und intellektuellen Eigentums

Wir behalten die Urheberrechte, sowie alle übrigen Rechte des intellektuellen und industriellen Eigentums auf die von uns erteilen Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Software und Angebote, es sei denn, daß es auf eine andere Art und Weise vereinbart worden ist. Diese Stücke bleiben unser Eigentum die ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht kopiert werden, Dritten gegenüber gezeigt werden oder auf eine andere Art und Weise gezeigt werden dürfen, ungeachtet der Tatsache, ob dafür dem Auftraggeber die Rechnung gestellt worden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet diese Sachen uns nach erstem Ersuchen zurückzuschicken bei Strafe von EURO 1.000,- pro Tag.

Emballage

Notwendige Emballage wird zum Kostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Notwendigkeit der Verwendung ist unsere Beurteilung.

Ratschläge, Entwürfe und Materialien

Die von uns erteilten Auskünfte und Ratschläge sind nur von allgemeiner Art und nicht bindend. Wir übernehmen beim Angebot weder Verantwortung für ein vom oder im Namen des Auftraggebers ausgearbeiteten Entwurf, noch für eventuelle Ratschläge. anlässlich dieses Entwurfs. Für die funktionelle Eignung der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Materialien trägt der Auftraggeber selbst die Verantwortung. Mit funktioneller Eignung wird die Eignung der Materialien oder des Bestandteils zum Zweck, für den es nach dem Entwurf des Auftraggebers bestimmt ist, gemeint. Für die von uns selbst gemachten Entwürfe tragen wir selbst die Verantwortung. Hinsichtlich dieser Gegebenheit weisen wir auf die Garantiebestimmungen hin.

Wir tragen im Falle eines Auftrags die Entwürfe, die nicht von uns oder in unserem Namen gemacht worden sind, nur die Verantwortung für die Herstellung gemäß dem Auftrag und für die Tauglichkeit der verwendeten Materialien, soweit diese Materialien nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben worden sind. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die nicht von ihm vorgeschriebenen Materialien für Verarbeitung von Dritten untersuchen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten kommen auf seine Rechnung. Nach der Verarbeitung der Materialien oder Bestandteile kann sich der Auftraggeber weder darauf berufen, daß die verwendeten Materialien nicht geeignet sind, noch auf andere Material Mängel, die er berechtigterweise bei einer Untersuchung hätte entdecken können.

Wenn der Auftraggeber beim Auftrag uns die Verantwortung für den von ihm oder in seinem Namen gemachten Entwurf erteilen möchte, brauchen wir die Verantwortung nicht zu übernehmen. Uns soll genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden, um für diese Übertragung eine Entscheidung zu treffen. Wir sollten dabei in der Lage sein, den ganzen Entwurf zu studieren und nachrechnen zu können. Der Auftraggeber soll uns alle Daten und Schriftstücke, die dafür notwendig oder nützlich sind, verschaffen. Uns kann dabei nicht zugemutet werden, daß wir die vorher genannte Untersuchung kostenlos verrichten, da sich schon bei dem Gesuch herausgestellt hat, daß der Auftraggeber uns die Verantwortung erteilen möchte. Wir tragen nie irgendeine Verantwortung für Bestandteile, die vom Auftraggeber selber zur Verfügung gestellt worden sind.

Übereinkünfte

Übereinkünfte, mit welchem Namen auch immer, kommen erst zustande nach unserer ausdrücklichen Akzeptierung. Diese ausdrückliche Akzeptierung geht entweder aus der schriftlichen Bestätigung oder aus dem Stattfinden unserer Ausführung hervor. Übereinkünfte mit unserem unterstehenden beschäftigten Personal sind für uns nicht bindend, soweit dies nicht schriftlich von uns bestätigt worden ist. Als unterstehendes Personal sind in diesem Zusammenhang alle Mitarbeiter zu betrachten, die keine Vollmacht haben.

Lieferzeit und Lieferort

Lieferungen geschehen ab der Fabrik. Lieferzeiten werden annähernd festgelegt. Die Lieferzeit fängt an, wenn über alle technischen Einzelheiten Vereinbarungen getroffen worden sind und wir alle für die Arbeiten notwendigen Daten, Zeichnungen usw. besitzen und wir die vereinbarten (Teil)Bezahlungen erhalten haben. Die Lieferzeit ist festgelegt worden mit der Erwartung, daß wir weiter arbeiten können wie zu Zeiten des Angebots vorsehen war und die benötigten Materialien ihm rechtzeitig geliefert werden. Lieferzeiten werden so genau wie möglich gemeldet. Das Überschreiten der Lieferzeit kann nie, auch wenn es eine Inverzugsetzung gegeben hat, zu einer Schadenersatzforderung führen. Der Käufer ist im Falle einer nicht rechtzeitigen Lieferung weder zur Annullierung des Vereinbarten berechtigt, noch zur Ablehnung oder zum Zurücksenden, sowohl vom Ganzen wie von einem Teil des Gekauften. Eine ganze oder teilweise Annullierung einer Kaufvereinbarung braucht ausdrücklich das schriftliche Einverständnis des Verkäufers. Die daran verbundenen Kosten kommen auf Rechnung des Käufers. Wenn die Sachen nach dem Ablauf der Lieferungsfrist vom Auftraggeber nicht in Empfang genommen worden sind oder nicht in der Arbeit verwendet werden können, stehen die Sachen zur Verfügung des Auftraggebers und werden auf seine Rechnung und sein Risiko gelagert.

Preisänderungen

Der Verkäufer hat das Recht, auch bei einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung, Preise anzugleichen, wenn sie durch die Kurse, Steuertarife, Rohstoff- oder Beförderungszuschläge oder einen der anderen Kostpreisbestandteile mit diesen Mehrkosten belastet werden.

Unausführbarkeit des Auftrags

Wenn nach dem Zustandekommen einer Vereinbarung diese von uns nicht erfüllt werden kann wegen Umständen, die uns beim Zustandekommen der Vereinbarung nicht bekannt waren, haben wir das Recht zu fordern, daß der Inhalt der Vereinbarung auf so eine Art und Weise geändert wird, daß die Ausführung möglich bleibt. Daneben haben wir das Recht, das Erfüllen unserer Verpflichtungen zu verschieben und sind wir nicht im Verzug, wenn uns wegen der Änderung der Umstände, die als die Vereinbarung abgeschlossen worden war berechtigterweise nicht zu erwarten waren und außerhalb unseres Einflusses liegen, zeitweilig verhindert sind unsere Verpflichtungen zu erfüllen. Unter den Umständen, die berechtigterweise nicht zu erwarten sind und außerhalb unseres Einflusses liegen wird auch gemeint, wenn unsere Lieferer ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, wenn es Feuer, Streiks oder Arbeitsniederlegungen gibt oder wenn verarbeitete Materialien verloren gehen und wenn es Import- oder Handelsverbote gibt. Es gibt keine Befähigung zum Verschieben, wenn das Erfüllen dauernd unmöglich ist oder die zeitweilige Unmöglichkeit länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall wird die Vereinbarung zwischen uns und dem Auftraggeber gekündigt ohne daß wir oder Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz haben, die durch die Kündigung entstanden ist. Wenn wir unsere Verpflichtungen teilweise erfüllt haben, haben wir das Recht auf einen proportionalen Teil des vereinbarten Preises auf Basis der bereits gemachten Arbeit und der gemachten Kosten.

Umfang der akzeptierten Arbeit

Der Auftraggeber sorgt dafür, daß die Genehmigungen, Enthebungen und derartige Verfügungen, die notwendig sind, um die Arbeit auszuführen rechtzeitig erhalten werden. Zum vereinbarten Preis der akzeptierten Arbeiten gehören nicht (es sei denn, wenn es ausdrücklich auf eine andere Art und Weise bestätigt worden ist):

- a) Boden-, Heide-, Abreiß-, Fundierungs-, Mauer-, Zimmer-, Stuckarbeiters-, Malers-, Wartungs- oder andere Bauarbeiten, von welcher Art auch immer, weiter auch nicht die Kosten die durch den Anschluss an die Kanalisation, das Gas-, Wasser oder Elektrizitätsnetz entstehen.
- b) die weitere Hilfe für das Schleppen der Teile, die nicht von uns selbst behandelt worden sind sowie die dazu benötigten Kräne oder Hebezeuge oder Flaschenzüge.
- c) das Treffen von Maßnahmen zur Schadenvorbeugung an den bei der Arbeit anwesenden Sachen.
- d) die extra Kosten zur Abfuhr, die zusammenhängen mit der Art des abzuführenden Materials sowie im Falle von gefährlichen Baustoffen und/oder chemischen Abfällen.

Änderungen der akzeptierten Arbeit

Alle Änderungen, ob nun wegen eines Sonderauftrages des Auftraggebers oder die die Folge von Änderungen des Entwurfs sind, oder dadurch, daß die erteilten Daten nicht der tatsächlichen Ausführung des Baus entsprechen, oder daß von den geschätzten Mengen abgewichen wird, gehören, wenn dadurch Mehrkosten entstehen, als Mehrarbeit betrachtet zu werden und soweit dadurch weniger Kosten entstehen als Minderarbeit. Mehrarbeit wird berechnet werden auf Grund der preisbestimmenden Faktoren, die ab dem Moment gelten, dass die Mehrarbeit verrichtet wird. Minderarbeit wird verrechnet werden auf Grund der beim Abschließen der Vereinbarung geltenden preisbestimmenden Faktoren. Wenn bei der Endabrechnung der Arbeit hervorgeht, dass die Gesamtsumme der bereits verrechneten und der noch zu verrechnenden Minderarbeit die bereits verrechneten und noch zu verrechnenden Mehrarbeit übersteigt, haben wir das Recht auf einen Betrag, der 10% des Unterschiedes dieser Gesamtsummen entspricht, es sei denn, daß die Minderarbeit von uns stammt. Die Montage wird ausgeführt zu den normal geltenden Tarifen. Das mit der Montage beauftragte Personal beschränkt sich auf die Montage des von uns gelieferten Materials und/oder auf das Material, das im Auftrag inbegriffen war. Für Montagearbeiten, die sich außerhalb des Auftrags befinden, sind wir nicht haftbar. Der Auftraggeber soll dafür sorgen, daß wir unsere Arbeiten ungestört verrichten können. Dazu soll der Auftraggeber unter anderem dafür sorgen, daß im Raum, wo die Arbeiten verrichtet werden sollen Gas, Wasser und Elektrizität anwesend sind und der Raum beheizt ist oder werden kann, es sei denn, daß aus der Art der Vereinbarung etwas anderes hervorgeht. Der Auftraggeber sorgt auf eigene Rechnung und Risiko dafür, daß es geeignete Behausung, solide Sanitäreanlagen und die von unserer ARBO Gesetzgebung geforderte Einrichtungen für unser Personal anwesend sind, und daß es auf der Baustelle die benötigten abzuschließen trockenen Lager für das Material, die Geräte und andere Güter anwesend sind. Wenn die Montage durch Ursachen, die sich außerhalb unserer Schuld befinden, nicht geregelt und ohne Unterbrechung geschehen kann oder auf eine andere Art und Weise verzögert werden, haben wir das Recht, die daraus entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu bringen zu dem auf diesem Moment geltenden Tarif. Auf Rechnung sind alle eventuellen nicht vorsehenden Kosten, vor allem:

- a) die Kosten, die entstehen, weil die Montage nicht in den normalen, Arbeitsstunden am Tag geschehen kann.
- b) die Reise - und Aufenthaltskosten, die nicht im Preis inbegriffen waren.

Der Auftraggeber soll beim Fertigwerden der Arbeiten anwesend sein und kontrollieren, ob die Arbeiten ordentlich gemacht worden sind. Beanstandungen nach der Abreise des Montagepersonals im Hinblick auf die Ausführung der Arbeit oder deren Dauer werden nicht behandelt, es sei denn, daß der Auftraggeber zeigt, daß er einen Mangel berechtigterweise nicht hat entdecken können auf dem Moment, als die Arbeiten vollendet waren. In diesem Fall soll der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung des Mangels dies schriftlich bei uns beanstanden und uns die Gelegenheit geben, einen eventuellen Mangel auszubessern wenn die Meldung innerhalb der Garantiefrist stattfindet. Der Auftraggeber soll andeuten was der Mangel ist, und wann und wie er den Mangel konstatiert hat.

Abnahme

Eine Arbeit wird als abgenommen betrachtet:

- a) Wenn wir entweder schriftlich oder mündlich dem Auftraggeber Bescheid gegeben haben, dass die Arbeit vollendet worden ist und der Auftraggeber die Arbeit gebilligt hat.
- b) Acht Tage, nachdem wir dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt haben, daß die Arbeit vollendet worden ist und der Auftraggeber versäumt hat die Arbeit innerhalb dieser Frist zu übernehmen.
- c) Beim Übernehmen der Arbeit vom Auftraggeber, daß heißt, daß durch die Übernahme eines Teils der Arbeit dieser Teil als abgenommen betrachtet wird.
- d) Kleine Mängel, die innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme ausgebessert werden können werden die Abnahme nicht verhindern. Bei einer Weigerung der Billigung an der Arbeit, die die Abnahme verhindern, ist der Auftraggeber verpflichtet uns dies schriftlich ohne Grundangabe mitzuteilen.

Wenn irgendein Teil durch Schuld, die nicht die unsere ist nicht rechtzeitig mit der Abnahme geliefert werden kann wird die Abnahme doch geschehen können. Darauf wird aber mit der Bezahlung und den Garantiebestimmungen Rücksicht genommen.

Haftung

Wir haften nur für vom Auftraggeber gelittenen Schaden, wenn die unmittelbar und ausschließlich die Folge unserer Schuld ist, dass heißt, dass für eine Entschädigung nur der Schaden in Betracht kommt gegen den wir versichert sind oder berechtigterweise wegen der in der Branche geltenden Bräuche, gegen die wir hätten versichert sein sollen.

Dabei sollten folgende Beschränkungen betrachtet werden:

- a) Nicht für Entschädigung kommen in Betracht Betriebsschäden (Betriebsstörung und Einkommensverluste und Ähnliche), durch welche Ursache auch entstanden. Der Auftraggeber soll sich wenn gewünscht gegen diesen Schaden versichern.
- b) Wir sind nicht haftbar für welchen Schaden auch immer, die durch oder während der Ausführung der Arbeit oder der Montage der gelieferten Sachen oder Geräte werden zugefügt an Sachen, an denen gearbeitet werden oder Sachen, die sich in der Nähe der Stelle befindet, wo gearbeitet wird.
- c) Wir haften nicht für Schaden, der absichtlich oder durch große Schuld der Hilfspersonen verursacht worden sind.
- d) Der von uns zu entschädigte Schaden wird gemäßigt werden, wenn der vom Auftraggeber zu bezahlende Preis zu gering ist im Verhältnis zu dem Umfang des vom Auftraggeber gelittenen Schadens.

Der Auftraggeber wird uns freistellen von jeder Haftung von Dritten zur Entschädigung gegen uns in Sachen der Verwendung der vom Auftraggeber geschickten Zeichnungen, Muster, Modelle oder Modellbilder oder andere Sachen beziehungsweise Daten und haftet für alle Kosten, die daraus entstehen.

Garantie

Wir gewähren Garantie bei Mängeln und Fabrikfehlern in den von uns gelieferten Geräten, soweit der betroffene Fabrikant uns Garantie gewährt und erfüllt. Wir stehen für eine gute Ausführung der angenommenen Arbeit im Hinblick auf Konstruktion und Material soweit wir eine freie Wahl darin hatten, daß heißt, daß von uns alle Teile, welche während einer Frist von sechs Monaten nach der Lieferung durch ungenügende Konstruktion und/oder untaugliches Material kaputt geht, kostenlos neue Teile geliefert werden. Wir werden in diesem Falle Besitzer der Ersatzteile. Demontage oder Montage kommen auf Rechnung des Auftraggebers. Wenn der Auftrag aus Bearbeitung des vom Auftraggeber zugelierten Materials bestand, stehen wir für die Tauglichkeit der ausgeführten Bearbeitung. Wenn während einer Periode von sechs Monaten nach der Lieferung sich herausstellt, daß die Bearbeitung untauglich war, werden wir nach unserer Wahl die Bearbeitung noch ein mal machen, wenn der Auftraggeber neues Material liefert, den Mangel ausbessern oder dem Auftraggeber kreditieren zu einem proportionalen Teil der Rechnung.

Bei einer untauglichen Lieferung oder Bearbeitung haben wir das Recht um gegen Rückgabe der untauglichen Sache Auftraggeber völlig zu kreditieren, die untaugliche Sache zu reparieren, oder eine Sache noch einmal zu liefern oder sie noch einmal zu bearbeiten. Das neu zu bearbeitende Material wird vom Auftraggeber auf seiner Rechnung zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber soll uns zu jeder Zeit die Gelegenheit geben, einen eventuellen Mangel auszubessern. Mängel, die durch normale Abnutzung, unvernünftige Behandlung oder unvernünftige oder unrichtige Wartung entstehen, oder welche es gibt nach Änderung oder Reparatur von oder im Namen des Auftraggebers selbst oder von Dritten verrichtet, bleiben außerhalb der Garantie. Für Maschinen, Stempel, Modellplatten, Instrumente, Geräte, Anlagen, Arbeitsgeräte oder gelieferten Geräte mit Fabrikgarantie gelten vom obenerwähnten die von der Fabrik gestellten Garantie Bestimmungen. Gibt es von der Fabrik keine Garantie, dann gibt es von uns auch keine Garantie. Es gibt keine Garantie für Maschinen, Stempel, Modellplatten, Instrumente, Geräte, Anlagen, Arbeitsgeräte oder auf eine andere Art und Weise gelieferte Artikel welche (hauptsächlich) nicht neu waren in dem Moment, als geliefert wurde. Es gibt keine Garantie für Maschinen, Stempel, Modellplatten, Instrumente, Geräte, Anlagen oder Montagen, die nicht von uns montiert worden sind oder von uns montiert worden sind, aber nicht von uns geliefert worden sind. Die Garantie gilt nur, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber (sowohl die finanziellen wie andere) erfüllt hat.

Transport

Alle Sachen die unterwegs sind, sind ab dem Augenblick des Versands auf Risiko des Auftraggebers. Auch wenn eine portofreie Lieferung vereinbart worden ist, haftet der Auftraggeber für allen Schaden, der mit der Beförderung zusammenhängen. Der Auftraggeber soll sich gegen dieses Risiko angemessen versichern. Sollte eine Berufung auf das gerade erwähnte nicht zutreffen, dann sind wir nie zu weiterer Entschädigung gehalten dann zu dem Betrag, den wir im Zusammenhang mit dem Verlorengehen oder der Beschädigung während des Transports vom Transporteur und/oder Versicherungsgebers bekommen können und wird auf Bitten des Auftraggebers unsere Forderung auf den Transporteur oder die Versicherungsgesellschaft dem Auftraggeber kreditieren.

Nicht Abgeholte Sachen

Wenn der Auftraggeber Sachen, die wir vom Auftraggeber trotz der Tatsache, dass die zur Verfügung gestellt worden sind, bei uns haben, nicht abholt gegen Bezahlung des ausstehenden Geldes, haben wir das Recht, einen Monat nach dem Zur Verfügung stellen der Sachen, diese nach Inverzugsetzung für oder im Namen des Auftraggebers zu verkaufen (oder verkaufen zu lassen) mit der Verpflichtung, den Auftrag dem Auftraggeber mit Abzug der uns zukommenden Forderungen, einschließlich Lagerungskosten, auszuführen.

Bezahlung

Bezahlungsbedingungen werden nach der Art und der Wichtigkeit der Lieferung oder der auszuführenden Arbeit geregelt.

Es sei denn, daß die Bezahlungs-Bestimmungen anders vereinbart worden sind.

- Bezahlung der Handelssachen sind bar
- die beauftragten Arbeiten auf ein Monatskonto, dies zu bezahlen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum
- größere Objekte und Akzeptierung der Arbeit
- * 40% des vereinbarten Preises bei einem Auftrag
- * 50% des vereinbarten Preises beim bereit stehen von Gütern für Versand
- * 10% des vereinbarten Preises bei Abnahme.

Die Unkosten sind auf unserer Rechnung; wenn es eine Vorauszahlung vom Auftraggeber gegeben hat, wird dies bei der Bezahlung der letzten Frist verrechnet. Wir haben immer das Recht vorher zu liefern, mit der Lieferung oder der Erfüllung des Auftrags weiter zu machen, eine unserer Meinung nach genügender Sicherheit um die Erfüllung der Bezahlungsverpflichtungen des Auftraggebers zu fordern. Diese Bestimmung gilt auch, wenn Kredit bedungen worden ist. Eine Weigerung des Auftraggebers um dem Geforderten Sicherheit zu bieten, gibt uns das Recht die Vereinbarung als gelöst zu betrachten, weiterhin gibt es uns das Recht zur Entschädigung der Unkosten und des Gewinnausfalls. Wir haben auch das Recht, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, die Arbeiten zu verschieben, auch wenn eine feste Lieferungszeit vereinbart worden ist.

Wenn von uns im Hinblick auf bestimmte gelieferte Sachen oder verrichtete Arbeiten Bezahlung der Gesamtsumme oder eines Teiles davon in ein paar Fristen ausschließlich am Lieferdatum oder auf der Fakturierung erlaubt wird, wird die Mehrwertsteuer über den Gesamtbetrag der Entschädigung gleichzeitig mit der ersten Frist fällig sein.

Vorschriften, von welcher Autorität auch immer welche die Verwendung der zu liefernden oder bereits gelieferten Sachen verhindern, verursachen keine Änderungen in den finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers. Das Recht des Auftraggebers, seine eventuellen Forderungen auf uns zu verrechnen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Gesamtaufpreis oder die Akzeptierungssumme ist in jedem Fall sofort zu fordern bei einer nicht Sofortzahlung einer vereinbarten Frist am Verfalltag, wenn ein Auftraggeber in Konkurs gerät, um Zahlungsaufschub bittet oder sind und unter Vormundschaft stehen beantragt ist, wenn es irgendeinen Anspruch auf Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gibt, und wenn dieser stirbt, und es eine Geschäftsauflösung gibt oder sie entbunden wird.

Wenn die Bezahlung einer zugeschickten Rechnung nicht innerhalb eines Monats nach dem Rechnungsdatum stattgefunden hat, haben wir das Recht, nach dem Ablauf der gemeinten Frist dem Auftraggeber eine Entschädigung wegen Zinsverlust zu berechnen, die den gesetzlichen Zinsen gleich ist und mit einem Minimum von 10% pro Jahr, wenn die gesetzlichen Zinsen niedriger sind als 10%, bei dem die Zinsen über einen Teil des Monats berechnet wird wie bei einem ganzen Monat.

Weiter haben wir das Recht, neben der Hauptforderung und den Zinsen des Auftraggebers alle außergerichtlichen Kosten zu fordern, die durch die nicht (rechtzeitige) Bezahlung verursacht worden ist. Außergerichtliche Kosten sind in jedem Fall von Auftraggeber schuldig, wenn wir uns für die Forderung der Hilfe eines Dritten versichert haben. Sie werden berechnet werden gemäß des Inkassotarifs, der von der niederländischen Rechtsanwaltsordnung in Inkassosachen empfohlen wird.

Nur aus der Tatsache, dass wir uns der Hilfe von Dritten versichert haben, zeigt sich die Größe der Bezahlung und das sich Halten an der Bezahlung der außergerichtlichen Kosten. Wenn wir den Konkurs des Auftraggebers beantragen, ist dieser neben Hauptsumme, Zinsen und außergesetzlichen Kosten der Konkursbeantragung schuldig.

Reklamationen oder Beschwerden

Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel in der Leistung berufen, wenn er nicht innerhalb einer berechtigten Zeit, nach der er den Mangel entdeckt oder berechtigterweise hätte entdecken müssen bei uns was die Sache betrifft schriftlich protestiert hat. Mit berechtigter Zeit wird gemeint innerhalb von acht Tagen nach der Übergabe einer Arbeit oder Lieferung einer Sache, oder wenn noch nicht übergeben oder geliefert worden ist, acht Tage, nachdem ein Auftraggeber einen Mangel entdeckt hat, bei dem er uns schriftlich melden soll, was der Mangel und wann und wie er den Mangel konstatiert hat. Beschwerden über Rechnungen sollen innerhalb von acht Tagen nach Empfang schriftlich eingereicht werden. Der Auftraggeber verliert alle Rechte und Befugnisse, die er hatte auf Grund der Mangelhaftigkeit, wenn er nicht innerhalb der obenerwähnten Frist reklamiert hat und/oder uns die Gelegenheit gegeben hat, die Mängel auszubessern.

Preisänderungen

Die vereinbarten Preise sind auch am Tag des Angebots basiert auf den Materialkosten und den Löhnen. Wenn und soweit die Frist zwischen dem Angebotsdatum und der Lieferung oder Abnahme eine Frist von sechs Monaten überschreitet und es bei den Material Preisen und dergleichen in dieser Periode Änderungen gegeben hat, werden der vereinbarte Preis oder die vereinbarte Akzeptation Summe proportional geändert. Die Bezahlung eines etwaigen Mehrpreises wird auf Basis dieses Artikels gleich mit der der Hauptsumme beziehungsweise der letzten Frist davon geschehen. Wenn vom Auftraggeber für die Ausführung eines Auftrages uns Materialien oder Rohstoffe und andere Artikel zur Verfügung gestellt werden, haben wir das Recht in der Akzeptierungssumme beziehungsweise in unserer Preisberechnung ein Maximum von 10% des Kostpreises der dazu gelieferten Sachen zu berechnen und zu nehmen.

Eigentumsbedingung und Pfandrecht

Der Auftraggeber wird nur unter aufgeschobener Bedingung Besitzer der von uns gelieferten oder noch zu liefernden Sachen. Wir bleiben Besitzer der gelieferten oder noch zu liefernden Sachen 50 lange der Auftraggeber unsere Forderungen in Sachen der Gegenleistung der Vereinbarung nicht bezahlt hat. Wir bleiben auch Besitzer der gelieferten und noch zu liefernden Sachen solange der Auftraggeber die verrichteten oder noch zu verrichtenden Arbeiten aus derartigen Arbeiten nicht bezahlt hat und 50 lange der Auftraggeber Forderungen wegen Mangel in der Erfüllung solcher Vereinbarungen nicht gemacht hat, unter denen verstanden wird Forderungen, Sachen der Geldstrafe, Zinsen und Kosten.

Der Auftraggeber hat, so lange er obengenannte Forderungen nicht erfüllt hat, nicht das Recht auf die von uns gelieferten Sachen ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht zu gründen und verbindet sich Dritten gegenüber, die darauf ein derartiges Recht gründen wollen auf unsere erste Bitte hin erklären zu werden, daß er nicht befugt ist zum Gründen eines Pfandrechts. Weiter verbindet der Auftraggeber sich, keine Akte zu unterzeichnen, bei dem das Pfandrecht auf Sachen gegründet wird, in welchem Falle der Auftraggeber sich der Unterschlagung schuldig machen würde. Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung aus der Vereinbarung im Hinblick auf die auszuführende Arbeit oder die verkauften Sachen uns gegenüber nicht erfüllt, haben wir ohne irgendeinen Mangel das Recht, die Sachen, und zwar sowohl die ursprünglich gelieferten, wie die gebildeten Sachen zurückzunehmen. Der Auftraggeber bevollmächtigt uns die Stelle zu betreten, wo sich diese Sachen befinden.

Wir verschaffen dem Auftraggeber im Moment, als der Auftraggeber all seine Bezahlungsverpflichtungen aus dieser und derartigen Vereinbarungen erfüllt hat das Eigentum der gelieferten Sachen unter der Bedingung unseres Pfandrechts für andere Anrechte, die wir oder der Auftraggeber haben. Der Auftraggeber wird nach unserer ersten Bitte mitarbeiten bei den Handlungen, die in diesem Rahmen gefordert sind. Die Bezahlungsverpflichtungen eines Käufers werden nicht durch das Einreichen einer Beschwerde über diesbezügliche oder andere Lieferungen verschoben.

Kautionen

Trotz der vereinbarten Zahlungsbedingungen hat der Verkäufer immer, d.h. bevor er liefert oder er mit einer Lieferung weiter macht das Recht, diese Zahlungsbedingungen zu ändern und den Käufer dazu zu verpflichten ihm Sicherheit zu leisten für das Erfüllen all seiner Verpflichtungen und zwar durch das Übermachen von Bargeld, das Verleihen von Bankgarantie, Zession, Pfandgebung, Hypothek Verleihung, oder Eigentumsübertragen zur Sicherheit.

Auflösung

Eine ganze oder teilweise Auflösung der Vereinbarung findet statt durch eine schriftliche Erklärung des dazu Berechtigten. Bevor ein Auftraggeber eine schriftliche Auflösungserklärung zu uns richtet, wird er uns immer zuerst schriftlich in Verzug setzen und uns eine berechnete Frist gönnen, nachträglich unsere Verpflichtungen zu erfüllen oder Mängel auszubessern, welche Mängel der Auftraggeber genau schriftlich melden soll. Der Auftraggeber hat nicht das Recht die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen zu verschieben, wenn er selbst bereits im Verzug war mit dem Erfüllen seiner Verpflichtungen.

Wenn wir mit Auflösung einverstanden sind, ohne dass von einem Verzug unsererseits die Rede ist, haben wir schon das Recht auf Entschädigung aller Vermögensschäden sowie Kosten, Gewinn Ausfall und berechnete Kosten zum Feststellen des Schadens und der Haftung. Im Falle einer teilweisen Auflösung hat der Auftraggeber kein Anrecht auf die Auflösung der bereits von uns verrichteten Leistungen und haben wir das uneingeschränkte Recht auf die Bezahlung der bereits von uns verrichteten Leistungen.

DAS ANWENDBARE RECHT

Auf alle Vereinbarungen wird das niederländische Recht angewendet. Die Bestimmungen des Wiener Kaufvertrags sind hier nicht anzuwenden wie auch nicht einige zukünftige Regelung in Sachen Kauf von Mobilien, von denen die Wirkung von Parteien ausgeschlossen werden kann. Alle Streitigkeiten die aus Angeboten und Vereinbarungen entstehen, mit welchem Namen auch immer, werden dem Urteil des Zivilrichters unterworfen werden, der in unserem Niederlassungsort zuständig ist, es sei denn, wenn gesetzliche Bestimmungen sich dies widersetzen.

1. Januar 2014 zu Emmen.

Im Namen von Indufinish b.v.